

# Klinische Krebsregistrierung in Sachsen – ein Jahr Sächsisches Krebsregistergesetz

Das Sächsische Krebsregistergesetz (SächsKRegG) ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft und bildet seitdem die Grundlage dafür, dass in den vier sächsischen klinischen Krebsregistern bundesweit einheitliche Daten über das Auftreten, die Behandlung und den Verlauf von Krebserkrankungen erfasst und ausgewertet werden. Ein gutes Jahr nach Einführung des Gesetzes ziehen die vier Register und die Gemeinsame Geschäftsstelle der klinischen Krebsregister in Sachsen eine erste Zwischenbilanz.

## Meldepflicht

Seit Einführung des SächsKRegG sind alle in Sachsen tätigen Ärzte, Zahnärzte, Pathologen und Krankenhäuser, die an Krebs erkrankte Patienten betreuen, zur Meldung bestimmter onkologischer Erkrankungsdaten an das zuständige klinische Krebsregister verpflichtet. Meldepflichtig ist immer der Arzt, der die Erkrankung diagnostiziert, therapiert, Nachsorgeuntersuchungen anlässlich der Tumorerkrankung durchführt oder den Tod feststellt. Die Meldungen sind entsprechend der Sächsischen Krebsregistereinzugsgebietsverordnung an das zuständige klinische Krebsregister zu senden. **Bitte übermitteln Sie keine Meldungen an die Gemeinsame Geschäftsstelle.** Wesentlich dabei ist, dass die Meldung nach den §§ 5 und 16 SächsKRegG innerhalb von vier Wochen ab Vorliegen eines Meldeanlasses vollständig an das zuständige klinische Krebsregister übermittelt werden muss. Auf der Internetseite [www.krebsregister-sachsen.de](http://www.krebsregister-sachsen.de) sind Informationen über die Einzugsgebiete und Kontakte der klinischen Krebsregister abrufbar.



Positiv hervorzuheben ist, dass bereits viele Leistungserbringer in Sachsen ihrer Meldepflicht nachkommen und die Zahl der Meldungen in den letzten Monaten stetig gestiegen ist. Dennoch überprüfen die klinischen Krebsregister derzeit ihr Einzugsgebiet auf potenzielle Nichtmelder und werden diese im weiteren Verlauf kontaktieren. Wir bitten Sie daher um Prüfung, ob auch in Ihrer Praxis Meldungen entsprechend der sächsischen Meldeanlässe angefal-

len sind. Wir weisen darauf hin, dass Leistungserbringer, die ihrer Verpflichtung zur Meldung nicht oder nicht vollständig nachkommen, nach § 20 Absatz 1 Satz 2 SächsKRegG eine Ordnungswidrigkeit begehen, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

## Widerspruchsrecht, Auskunftsrecht

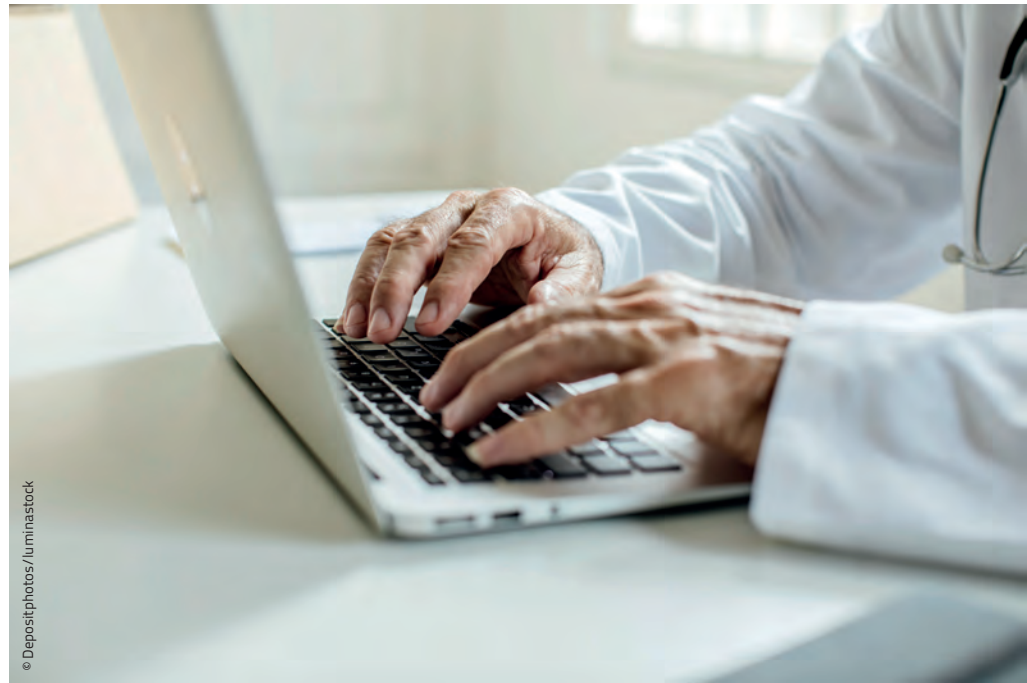
Der Patient kann der dauerhaften Speicherung seiner medizinischen Daten im klinischen Krebsregister schriftlich unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Anschrift widersprechen. Die-

ser Widerspruch kann formlos erfolgen. **Wir weisen darauf hin, dass auch im Falle eines Widerspruchs, die Daten an das klinische Krebsregister zu melden sind.** Die Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt erst im Register. Der schriftliche Widerspruch ist dem zuständigen Krebsregister im Rahmen der regulären Meldung zu übermitteln. Zudem hat der Patient das Recht, Auskunft darüber zu erhalten, welche Daten über ihn im klinischen Krebsregister gespeichert sind. Dazu ist es notwendig, dass er sich zweifelsfrei ausweist. Ausführliche Informationen sowie das Auskunftsformular können unter [www.krebsregister-sachsen.de](http://www.krebsregister-sachsen.de) abgerufen werden.

## Informationsmaterialien

Wichtig ist, dass der Patient durch den behandelnden Arzt (Leistungserbringer) beim erstmaligen Auftreten einer Krebserkrankung über das Prozedere der Registrierung und seine Rechte (Widerspruchs- und Auskunftsrecht) informiert wird. Nur Pathologen und andere Ärzte ohne direkten Patientenkontakt unterliegen nicht den Informationspflichten nach SächsKRegG. Um

die Durchführung des Aufklärungsgesprächs zu erleichtern, hat die Gemeinsame Geschäftsstelle entsprechende Informationsflyer (Leitlinien für den Arzt, Patienteninformation) erstellt, die unter [www.krebsregister-sachsen.de](http://www.krebsregister-sachsen.de) zum Download zur Verfügung stehen. Hier sind auch entsprechende Informationen gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinterlegt. Die Leitlinien für den Arzt informieren Sie ausführlich über die Art und notwendigen Inhalte Ihrer Aufklärung. Die Patienteninformationen können Sie den betroffenen Patienten im Rahmen des Gesprächs aushändigen, sodass diese die wichtigsten Aspekte zur Krebsregistrierung noch einmal nachlesen können.



Die Meldung an die sächsischen Krebsregister sollte innerhalb von vier Wochen erfolgen.

### Sachseneinheitliche Meldebögen

Die Meldung soll in strukturierter elektronischer Form erfolgen (über eine ADT/GEKID-XML-Schnittstelle oder verschlüsselt mittels Datenträger). Bis zur flächendeckenden Etablierung der elektronischen Meldung sind Sie jedoch weiterhin berechtigt, die Meldungen in Schriftform an die klinischen Krebsregister zu übermitteln. Dazu zählen spezielle Tumormeldebögen oder Epikrisen, die alle meldelevanten Daten enthalten. Um sicherzustellen, dass Ihre Meldungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und vollständig sind, nutzen Sie bitte die einheitlichen Meldebögen, die auf der Internetseite als ausfüllbare PDF-Dokumente zum Download zur Verfügung stehen. Für jeden Meldeanlass gibt es einen separaten Meldebogen. Bitte achten Sie darauf, auch immer die Krankenversicherungsdaten des Patienten anzugeben.

### Meldevergütung

Da in den letzten Monaten wiederholt Nachfragen zur Meldevergütung entstanden sind, möchten wir Ihnen im Folgenden erläuternde Hinweise zu den Vergütungsansprüchen geben. Grundsätzlich erhält jeder Melder (Leistungs-

erbringer) ausschließlich die Meldung seiner selbst durchgeführten Leistungen, wie zum Beispiel Diagnose, Therapie und Nachsorge, vergütet. Eine Vergütung erfolgt nur, wenn die Meldung vollständig ist und ein gesetzlicher Meldeanlass (ab dem 1. Januar 2018) vorliegt.

#### Meldung der Diagnosestellung eines Tumors nach hinreichender Sicherung: 18,00 Euro

Diagnosemeldungen werden aktuell durch die Krankenkassen nur einmal vergütet. Erhält ein Krebsregister identische Diagnosemeldungen ohne weitergehende therapierelevante Informationen, wird nur die zuerst eingegangene vollständige Meldung vergütet. Hinreichend gesichert ist eine Diagnose, wenn der behandelnde Arzt durch das Zusammentragen von Befunden eine Krebserkrankung diagnostiziert. Verdachtsdiagnosen sind nicht zu melden.

**Meldung von Verlaufsdaten: 8,00 Euro**  
Vergütet werden Meldungen zu Änderungen des Krankheitsverlaufs. Dies betrifft insbesondere das Auftreten

von Rezidiven, Metastasen, das erstmalige Erreichen der Tumorfreiheit oder wenn eine Therapieumstellung erfolgt. Mehrere gleichzeitig diagnostizierte Ereignisse sollen in einer Meldung zusammengefasst werden. Zeitlich getrennte Ereignisse stellen jeweils einen eigenen Meldeanlass dar. Meldungen zum Nachsorgestatus ohne Änderung des Erkrankungsstatus werden nicht vergütet.

#### Meldung von Therapie- und Abschlussdaten: 5,00 Euro

Vergütet werden nur tumorspezifische Therapien. Für die Meldung empfohlener oder geplanter Therapien besteht kein Vergütungsanspruch. Auch diagnostische Operationen (Ausnahme SLNE beziehungsweise LAE) sowie tumorferne und unterstützende Operationen (zum Beispiel Umgehungsanastomosen, Anus praeter einschließlich Rückverlagerung) werden nicht vergütet. Die abwartende Therapie (Wait and See, Active Surveillance, Best supportive care) ist nach ADT/GEKID-Basisdatensatz der systemischen Therapie zuzuordnen und wird als solche

vergütet. Beginn und Ende einer systemischen Therapie müssen separat gemeldet werden. Verfahren, wie zum Beispiel die Radiofrequenzablation (RFA) und die irreversible Elektroporation (IRE) können als Operation und die selektive interne Radiotherapie (SIRT) als Strahlentherapie (Therapieende) gemeldet und vergütet werden.

#### **Meldung von histologischen oder labortechnischen oder zytologischen Befunden: 4,00 Euro**

Ein klinisch tätiger Arzt, der einen histologischen Befund zusätzlich zur Meldung einer Diagnose, Therapie oder eines Verlaufs an das klinische Krebsregister übermittelt, hat hierfür keinen Vergütungsanspruch.

#### **Sonderregelungen Private Krankenversicherung (PKV), Beihilfe, Heilfürsorge**

Zurzeit werden durch die klinischen Krebsregister Meldevergütungen für Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der Heilfürsorge Sachsen ausgezahlt. Mit der PKV und Beihilfe finden noch Verhandlungen statt, um die Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens zu klären.

#### **Vergütung nicht-melanotischer Hautkrebsformen**

Von den oben erläuterten Vergütungsregelungen ausgenommen ist die Meldung von nicht-melanotischen Hautkrebsformen. Für die Erstmeldung eines nicht-melanotischen Hautkrebses erhalten meldende Ärzte 4,00 Euro. Bei multiplen Basaliomen eines Patienten wird nur für die Meldung des ersten Basalioms eine Aufwandsentschädigung gezahlt (analog der Aufwandsentschädigungsrichtlinie des Gemeinsamen Krebsregisters der Länder Ber-

lin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen).

#### **Antrag auf wissenschaftliche Nutzung von Daten**

Die Gemeinsame Auswertungsstelle kann die Daten der klinischen Krebsregister in Sachsen gemäß § 13 Abs. 1 SächsKRegG für Forschungsprojekte, wissenschaftliche Projekte und Promotionen auswerten und das Auswertungsergebnis als anonymisierten Datensatz zur Verfügung stellen. Antragsberechtigt sind nach § 13 Abs. 2 SächsKRegG Hochschulen, wissenschaftliche Institute, staatliche Einrichtungen und vergleichbare Stellen. Für die wissenschaftliche Nutzung der Daten ist ein Antrag beim wissenschaftlichen Beirat zu stellen. Die Sitzungen des Beirats finden zweimal jährlich statt. Die genauen Termine werden auf der Internetseite der klinischen Krebsregister in Sachsen bekannt gegeben. Auch die Antragsunterlagen und weitere Informationen stehen dort zur Verfügung.

#### **Zusammenarbeit der klinischen Krebsregister mit Zentren in der Onkologie**

Für Zentren in der Onkologie besteht die Möglichkeit, mit den klinischen Krebsregistern in Sachsen eine Kooperationsvereinbarung zu schließen. Das ist der Fall, wenn eine über die Routineleistungen der Register hinausgehende Zusammenarbeit gewünscht wird (zum Beispiel Nutzung Anmelde- und Protokolliersystem für Tumorboards [WebGTDS], erweiterte Nachsorgedokumentation, Bereitstellung von Daten für die Zertifizierung, zum Beispiel nach Onkozert). Sollte Interesse an einer sol-

chen Zusammenarbeit bestehen, wenden Sie sich bitte an das für Ihr Einzugsgebiet zuständige klinische Krebsregister. Einzelheiten zum Muster-Kooperationsvertrag sind bereits vorab auf der gemeinsamen Internetseite ([www.krebsregister-sachsen.de](http://www.krebsregister-sachsen.de)) verfügbar. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass für die Verarbeitung zusätzlicher, nicht im einheitlichen onkologischen Basisdatensatz und seinen Modulen enthaltener Parameter oder zusätzlicher nicht per Gesetz meldepflichtiger Diagnosen immer eine Einverständniserklärung des Patienten erforderlich ist. Für deren Einholung und Überwachung ist das Zentrum, welches die Verarbeitung dieser Parameter oder Diagnosen wünscht, selbst verantwortlich. Datenschutzrechtliche Belange der zusätzlichen Datenübermittlung sind durch die Klinik mit dem zuständigen Register zu klären.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, uns bei allen Meldern für die gute Zusammenarbeit mit den klinischen Krebsregistern zu bedanken. In den letzten Monaten konnte in Sachsen ein großer Teil der Aufbauarbeit umgesetzt werden. Auch zukünftig benötigen wir die tatkräftige Unterstützung aller meldepflichtigen Einrichtungen in Sachsen, um die Daten der Krebsregistrierung effektiv für die Patientenversorgung nutzen zu können. Bei Fragen können Sie sich jederzeit gern an die Mitarbeiter des für Sie zuständigen klinischen Krebsregisters oder an die Gemeinsame Geschäftsstelle wenden. ■

Sandra Lehmann B.A.  
Dr. phil. Daniela Piontek  
Gemeinsame Geschäftsstelle der klinischen  
Krebsregister in Sachsen